

Der Einfluss der Schuldrechtsreform auf von § 103 InsO erfasste Kaufverträge

Bearbeitet von
Ralf Burkhard

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 256 S. Paperback
ISBN 978 3 631 56942 9
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 340 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Insolvenzrecht,
Unternehmenssanierung

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Kapitel: Einleitung

Durch das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurde unter anderem das allgemeine Leistungsstörungenrecht sowie das Kaufrecht in weiten Bereichen umgestaltet.¹ Mit mehr als 200 betroffenen Vorschriften,² handelt es sich hierbei um die umfassendste Reform des BGB seit dessen Inkrafttreten am 1.1.1900.³ Obwohl die Vorbereitungen der Schuldrechtsreform bis hinter die Einsetzung der Schuldrechtskommission im Jahre 1984 zurückreichen,⁴ haben bei ihrem Entwurf die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen des zivilen Leistungsstörungenrechts auf die Abwicklung gegenseitiger Verträge im Insolvenzverfahren kaum eine Rolle gespielt.⁵

Die nur drei Jahre zuvor in Kraft getretene Insolvenzordnung⁶ sieht in den §§ 103 ff. InsO Regelungen vor, die in Abweichung zu den Regelungen der Konkursordnung versuchen, den Vertragspartner auch im Falle der Insolvenz möglichst lange an den Vertrag zu binden. Der den vertraglichen Verbindungen des Insolvenzschuldners innewohnende Vermögenswert soll nicht vorzeitig zu zerschlagen werden. Er soll im Interesse der Insolvenzgläubiger optimal genutzt werden.⁷

Hierzu bilden die §§ 280 ff. und §§ 323 ff. BGB einen gewissen Gegensatz. Denn sie machen es dem Gläubiger im Vergleich zum vor dem 1.1.2002 gültigen BGB leichter, sich von den vertraglichen Primäransprüchen zu lösen. Nach altem Schuldrecht konnte der Gläubiger – soweit keine Unmöglichkeit vorlag – die vertraglichen Primäransprüche grundsätzlich nur dadurch beseitigen, dass er dem Schuldner erfolglos eine Nachfrist setzte⁸ und diese mit einer Ablehnungsandrohung verband, § 326 I BGB a. F.⁹ Diese Ablehnungsandrohung ist nach den §§ 280 I, III, 281 I BGB bzw. § 323 I BGB nicht mehr erforderlich.¹⁰

¹ *B/R/Faust* Vor § 433 Rn. 1.

² *Palandt/Heinrichs*⁶⁴ Einleitung Rn. 10.

³ *Palandt/Heinrichs*⁶⁴ Einleitung Rn. 10.

⁴ *Palandt/Heinrichs*⁶⁴ Einleitung Rn. 10.

⁵ Vgl. *Marotzke*, KTS 2002, 1, 3.

⁶ Art. 110 EGIInsO.

⁷ *Marotzke*, KTS 2002, 1, 5 f.

⁸ Oder diese nach § 326 II BGB a. F. oder nach sonstigen allgemeinen Grundsätzen entbehrlich war; vgl. hierzu z. B. *Palandt/Heinrichs*⁶¹ § 326 Rn. 19 ff.

⁹ *Palandt/Heinrichs*⁶¹ § 326 Rn. 18.

¹⁰ *Lorenz/Riehm*, Rn. 196.

Der Gläubiger kann daher die Voraussetzungen für Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung herbeiführen, ohne dabei Gefahr zu laufen, seinen vertraglichen Primäranspruch automatisch zu verlieren.¹¹ Darüber hinaus setzt § 323 I BGB – anders als § 326 I BGB a. F. – für das Entstehen eines Rücktrittsrecht nicht mehr voraus, dass sich der Schuldner im Verzug befindet. Folglich ist es für das Entstehen eines Rücktrittsrechts nach § 323 I BGB nunmehr unbeachtlich, ob der Schuldner die eingetretene Verzögerung zu vertreten hat.¹²

Bedingt durch diese Änderungen, wird der Insolvenzverwalter häufiger als bisher gegenseitige beidseitig nicht vollständig erfüllte Verträge vorfinden, bei denen die vertraglichen Primäransprüche zwar noch bestehen, der Gläubiger diese jedoch angesichts einer fruchtlos abgelaufenen angemessenen Nachfrist jederzeit zu Fall bringen kann. Für eine Wahl der Erfüllung wird es dem Insolvenzverwalter mitunter an einer ausreichend sicheren Planungsgrundlage fehlen. Denn zumindest dann, wenn die Erbringung der Primärleistung ein gewisses Maß an Zeit und Aufwand erfordert, liefe der Verwalter Gefahr, dass der Gläubiger vor der endgültigen Erbringung der geschuldeten Leistung zurücktritt und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangt und der vom Verwalter bis dahin investierte Aufwand frustriert würde.¹³ Darüber hinaus gibt das neue Schuldrecht dem Schuldner grundsätzlich keine Möglichkeit, den Gläubiger zu einer Entscheidung darüber zu zwingen, ob er die Primäransprüche weiter verfolgen möchte oder diese durch Ausübung bereits erworbener Sekundärrechte wie z. B. Rücktritt nach § 323 I BGB oder Verlangen von Schadensersatz statt Leistung nach §§ 280 I, III, 281 BGB zu Fall bringen möchte. Eine solche Möglichkeit sah § 355 BGB a. F. für Rücktrittsrechte und § 466 BGB a. F. für den Anspruch auf Wandelung ausdrücklich vor. Im Rahmen der Schuldrechtsreform entschied sich der Gesetzgeber jedoch bewusst dafür, dem Schuldner keine Möglichkeit zu geben, den Gläubiger zu einer Entscheidung über die Ausübung seiner Sekundärrechte zu zwingen. Daher hat er auch die in § 466 BGB a. F. vorgesehene Möglichkeit, eine Ausschlussfrist zum Verlangen der Wandelung zu setzen, nicht auf das Rücktrittsrecht nach §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 BGB übertragen. Er hat vielmehr § 350 BGB auf vertragliche Rücktrittsrechte be-

¹¹ *Marotzke*, KTS 2002, 1, 34 f.

¹² *Palandt/Heinrichs*⁶⁴ § 323 Rn. 1.

¹³ *Marotzke*, KTS 2002, 1, 33.

schränkt.¹⁴ Es stellt sich die Frage, inwieweit dieser vom Gesetzgeber zumindest augenscheinlich gewollte Rechtszustand mit einer auf Sanierung abzielenden Betriebsfortführung vereinbar ist.

Auch im Bereich des Mängelgewährleistungsrechts beim Kauf bieten sich neue Reibungspunkte mit dem Insolvenzrecht. Beispielsweise steht dem Käufer bei mangelhafter Lieferung seit dem 1.1.2002 in Abkehr zu den §§ 459 ff. BGB a. F. nach §§ 437 Nr. 1, 439 BGB zunächst grundsätzlich nur ein Anspruch auf Nachlieferung zu.¹⁵ Hierbei stellt sich die Frage, ob im Fall der Insolvenz des Verkäufers der Verwalter durch § 105 S. 1 InsO an einer vollständigen Nacherfüllung gehindert ist, wenn der Käufer vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehr gezahlt hat, als der Kaufgegenstand im mangelhaften Zustand wert ist.

Ziel der Arbeit ist es, diese und andere Auswirkungen des neuen allgemeinen Leistungsstörungsrechts, sowie des neuen Kaufrechts auf das in § 103 InsO verankerte Wahlrecht des Insolvenzverwalters näher zu untersuchen. Hierzu soll zunächst auf den Sinn und Zweck des § 103 InsO eingegangen werden und geklärt werden, inwieweit sich die Zwecksetzung dieser Vorschrift durch die Schuldrechtsreform verändert hat (2. Kapitel A). Da eine nähere Untersuchung der Auswirkungen des geänderten Zivilrechts nur dann möglich ist, wenn die Wirkungsweise von Insolvenzeröffnung und dem Wahlrecht des § 103 InsO geklärt sind, erfolgt dies im direkten Anschluss an die Definition von Sinn und Zweck des § 103 InsO (2. Kapitel B). Anschließend wird darauf eingegangen, wie sich die Änderung ausgewählter Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts auf die Abwicklung nach § 103 InsO auswirken und wie eventuelle Konflikte sinnvoll gelöst werden können (3. Kapitel). Hierauf aufbauend soll dann das Zusammenspiel des neuen Gewährleistungsrechts beim Kauf mit den §§ 103 ff. InsO näher beleuchtet werden (4. Kapitel), wobei der Schwerpunkt auf den Fall der Insolvenz des Verkäufers gelegt wird.

¹⁴ BT-Drucks. 14/6040 S. 205, 185, 140 f.

¹⁵ B/R/Faust § 439 Rn. 2.